

SO_GERICHTE VSBES.2017.232 vom 1. Dezember 2017

SO Obergericht, 2017-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.232_d20171201

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.232 du 1 décembre 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.232 del 1 dicembre 2017

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 3

3.1 Es steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer durch die Steuerbehörden für das Jahr 2015 nach Ermessen eingeschätzt wurde. Diese Ermessensveranlagung ist in Rechtskraft erwachsen. Nach der Steuergesetzgebung kann der Steuerpflichtige eine Ermessensveranlagung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird darauf nicht eingetreten (§ 149 Abs. 4 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11).

3.2 Der Beschwerdeführer hat die Steuerveranlagung mittels Einsprache angefochten. Auf diese wurde jedoch nicht eingetreten, weil der Beschwerdeführer den umfassenden Nachweis der Unrichtigkeit der Veranlagung nicht erbracht und die Mängel der Einsprache auch nach Einräumung einer Nachfrist nicht behoben habe (vgl. Urteil des Steuergerichts vom 7. Mai 2017 [AK-Nr. 5], S. 2). Das dagegen erhobene Rechtsmittel war verspätet (Urteil des Steuergerichts, S. 3). Den Nachweis einer zweifellosen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung hat der Beschwerdeführer auch im vorliegenden Verfahren nicht erbracht.

3.3 Nach dem Gesagten wurde der Beschwerdeführer im Steuerverfahren nach Ermessen eingeschätzt. Im dortigen Rechtsmittelverfahren reichte er die erforderlichen Unterlagen nicht ein und vermochte daher nicht nachzuweisen, dass die Veranlagung zweifellos offensichtlich unrichtig wäre. Auch im vorliegenden beitragsrechtlichen Beschwerdeverfahren macht er nur geltend, die Veranlagung sei falsch, ohne seine Einkommenssituation schlüssig nachzuweisen. Wie das Bundesgericht in einer vergleichbaren Konstellation erkannt hat, bleibt unter diesen Umständen kein Raum für eine nachträgliche Abklärung der Verhältnisse und eine eigene Ermittlung des Erwerbseinkommens durch die Ausgleichskasse oder das Versicherungsgericht. Es geht nicht an, die Prüfungsbefugnis im Beitragsprozess gegenüber derjenigen im Steuerverfahren zu erweitern, würde doch damit dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben, etwas nachzuholen, das er im Steuerverfahren versäumt hat und würde das Sozialversicherungsgericht damit zum Steuergericht, was nach ständiger Rechtsprechung nicht angängig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_819/2011 vom 19. Januar 2012 E. 3.2; zitiertes Urteil H 121/05 vom 14. September 2006 E. 4.2 mit Hinweisen).

3.4 Im vorliegenden Verfahren könnte daher einzig geprüft werden, ob die steuerliche Ermessenstaxation klar ausgewiesene Irrtümer aufweist, die ohne weiteres richtiggestellt werden können. Dabei obliegt es – wie im Veranlagungsverfahren dem Steuerpflichtigen – grundsätzlich dem Beschwerdeführer, Tatsachen, welche diesen Schluss zulassen, zu behaupten und soweit möglich den Beweis

dafür zu erbringen, da es um eine Reduktion der Beitragsschuld geht (Urteil des Bundesgerichts 9C_819/2011 vom 19. Januar 2012 E. 4.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer bringt auch im Beschwerdeverfahren keine derartigen Tatsachen vor, sondern beschränkt sich auf Ausführungen zur Fristwahrung im Steuerverfahren. Damit besteht auch unter diesem Aspekt keine Grundlage, um von der Steuermeldung abzuweichen. 3.5 Ein Abweichen von der Steuermeldung wäre ferner dann möglich, wenn sachliche Umstände vorlägen, welche steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind (zitiertes Urteil H 121/05 E. 4.3). Solches wird jedoch nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Damit bleibt es bei der Verbindlichkeit der Steuermeldung. 4. Auf der Basis des durch die Steuerbehörden angegebenen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 100'000.00 und des investierten Eigenkapitals von CHF 26'000.00 hat die Beschwerdegegnerin die Beitragssumme und die Nachzahlung unbestrittenermassen korrekt festgesetzt. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet. Sie ist abzuweisen. 5. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.